

Bedarfsgerechte Förderung von Agri-PV

Stellungnahme des VnAPs zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 15.10.2024

I. Stellungnahme

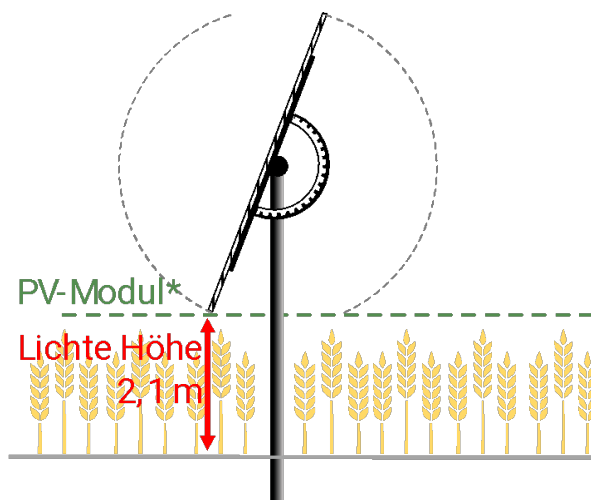
Grundsätzlich begrüßt der VnAP die Anstrengungen der Politik, den Markthochlauf der Agri-PV über das oben genannte Gesetzespaket zu unterstützen.

Der VnAP weist entschieden darauf hin, dass eine **bedarfsgerechte Förderung** der Agri-PV zwingend eine eindeutige Unterscheidung zu klassischen Freiflächenanlagen (Freiflächen-PV) benötigt, um entsprechende Fehlanreize zu verhindern.

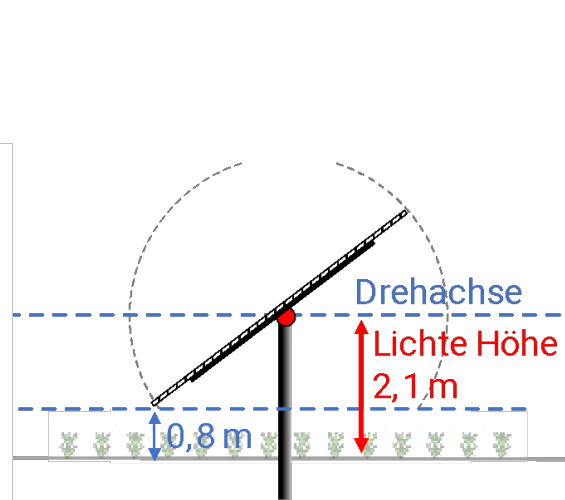
Unterscheidungskriterien für die Agri-PV sind unter anderem die **landwirtschaftliche Hauptnutzung** als Mehrfachnutzung derselben Fläche. Die **lichte Höhe** einer PV-Anlage bildet hierbei ein relevantes Kriterium der Abgrenzung zur Freiflächen-PV und um einen besonderen Förderungstatbestand im Untersegment als „hochaufgeständerte Solaranlage“ zu rechtfertigen.

Exemplarisch soll hier auf die Auslegung der „**lichten Höhe**“ bei beweglichen Solaranlagen (sog. PV-Trackern) verwiesen werden. Diese muss sich im regulären Betrieb an der minimalen Modulunterkante (vgl. Fokus: Landwirtschaft) und nicht an der Drehachse (vgl. Fokus: Energiewirtschaft) bemessen, um eine landwirtschaftliche Hauptnutzung insb. bei Dauerkulturen und mehrjährigen Kulturen zu begünstigen. Entsprechend höhere Systemkosten können mit der Chance auf Teilnahme im Untersegment gewürdigt werden (vgl. Vorschlag 1).

Fokus: Landwirtschaft



Fokus: Energiewirtschaft



Bei Agri-PV-Anwendungen im **Dauergrünland** insbesondere mit Tierhaltung ist eine Abgrenzung zur Freiflächen-PV bei manchen Haltungsformen und Anlagentypen besonders schwierig, da eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ohne nennenswerte technische Anpassungen erfolgen kann. Insofern sollen diese Systeme im Dauergrünland als besondere Solaranlagen im Sinne des EEG nach wie vor gewürdigt werden und bestimmte Systeme einen Grünland-Bonus erhalten (vgl. Vorschläge 2 und 3). Die in der Regel leicht höheren System- bzw. Stromgestehungskosten rechtfertigen jedoch nicht den Zugang zum Untersegment.

Der VnAP macht sich daher dafür stark, dass die Definition „**hochaufgeständerte Solaranlage**“ wie in [Abschnitt II. Gesetzestext](#) angepasst wird.

Sollten diese Formulierungsvorschläge nicht zur Anwendung kommen, äußert der VnAP seine großen Bedenken darüber, dass

- Solaranlagen zusätzlich gefördert werden, die energiewirtschaftlich optimiert sind und absehbar **keine landwirtschaftliche Hauptnutzung** gewährleisten
- **ungerechtfertigte zusätzliche Beihilfen** für Technologien ausgezahlt werden, die diese Förderung im Untersegment nicht benötigen
- es zu einer rapiden Absenkung des gesetzlichen zulässigen Gebotshöchstwertes im Untersegment führen würde, inkl. besondere Solaranlagen (bis 1 MWp Leistung) und privilegierte Projekte (< 2,5 ha), was einem **Ausbaustopp** dieser **PV-Innovationstechnologien** mit Mehrfachnutzung (inkl. Moor-PV und Floating-PV) gleichkommen würde (vgl. Vorschlag 4)
- Die **Technologieoffenheit** insbesondere zum Optionsrahmen der landwirtschaftlichen Nutzungsoptionen der Agri-PV massiv eingeschränkt wird
- ein **Verlust der Akzeptanz** der neuen Technologie in der Öffentlichkeit und die Gefährdung des Markthochlaufs der Agri-PV insgesamt

Für eine ganzheitliche Abgrenzung der Agri-PV regt der VnAP begleitend zu den Gesetzesänderungen an, eine neue **Festlegung der BNetzA** zur Bestimmung der besonderen Solaranlagen auf den Weg zu bringen, die weitere, belastbare und überprüfbare Kriterien bestimmt. Hierbei ist es wichtig, die BNetzA als Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, diese Maßnahme zeitnah mit der Wirksamkeit des Gesetzespakets umzusetzen (vgl. Vorschlag 5).



II. Gesetzestexte mit den hervorgehobenen Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung und Gesetzesbegründungen

Vorschlag 1

Gesetzestext:

„29a. „hochaufgeständerte Solaranlage“ jede Solaranlage, **die nicht auf Dauergrünland im Sinne des im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c beziehungsweise bei einer Anlage, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c errichtet ist, und die**

- a) bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 1,20 Metern aufgeständert ist,
- b) bei im regulären Betrieb beweglichen Solaranlagen ~~mit einer lichten Höhe der Drehachse von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist~~ und in jeder Ausrichtung **im regulären Betrieb** eine lichte Höhe der Anlage von mindestens **2,10** ~~0,80~~ Metern aufweist, oder
- c) **sonst auf Flächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form des Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b beziehungsweise bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b** insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern **und im Übrigen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 3,50 Metern** aufgeständert ist,

Begründung:

Zu Buchstabe b und Buchstabe c (§ 3 Nummer 29a)

Durch den neuen § 3 Nummer 29a EEG 2023 werden die bisher für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c EEG 2023 in verschiedenen Normen des 3. Teils des EEG enthaltenen Anforderungen an die lichte Höhe dieser Anlagen als allgemeine Anforderungen an hochaufgeständerte Solaranlagen in die Begriffsbestimmungen vorgezogen. Die entsprechenden Normen des 3. Teils des EEG können so verschlankt werden und verweisen indirekt durch die Verwendung des nunmehr definierten Begriffs „hochaufgeständerte Solaranlage“ oder durch unmittelbaren Verweis auf die Anforderungen nach § 3 Nummer 29a EEG 2023.

Agri-PV-Anlagen auf Dauergrünland werden zukünftig allerdings ausgenommen. Denn diese weisen gegenüber klassischen Freiflächenanlagen in der Regel keine so hohen Mehrkosten auf, die eine erheblich höhere finanzielle Förderung rechtfertigen. Nach wie vor werden solche Agri-PV-Anlagen als sog. besondere Solaranlagen jedoch von der Förderkulisse des EEG erfasst. Zudem erhalten bestimmte Technologien einen Grünland-Bonus nach § 38b Absatz 1 Satz 2 bzw. § 48 Absatz 1c da diese gegenüber klassischen Freiflächenanlagen Mehrkosten aufweisen und daher eine entsprechende Zusatzvergütung benötigen. Um

Rechtsklarheit zu schaffen, was unter Dauergrünland zu verstehen ist, wurde auf die entsprechenden Regelungen im EEG-Bezug genommen. § 37 EEG erfasst Anlagen, deren anzulegender Wert über Ausschreibungen ermittelt wird, § 48 EEG umfasst Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird. Über die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c EEG werden weitere Konkretisierungen dieser Begrifflichkeit vorgenommen.

Mit den Anforderungen nach § 3 Nummer 29a Buchstabe b EEG 2023 wird klargestellt, dass auch bewegliche Solaranlagen (sog. Trackeranlagen bzw. nachgeführte Solaranlagen) von den Regelungen betreffend hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen (u.a. die verbesserte Förderung für besondere Solaranlagen) miterfasst sind und werden die spezifischen Anforderungen an diese konkretisiert. Wie bei den hochaufgeständerten Solaranlagen nach § 3 Nummer 29a Buchstabe c EEG 2023 muss die lichte Höhe von 2,10 Metern an der Modulunterkante erfüllt werden. Entscheidend ist dabei jedoch nicht die lichte Höhe der Drehachse. Vielmehr müssen die beweglichen Solaranlagen sicherstellen, dass ihre Modulunterkante in jeder Ausrichtung bzw. Betriebsstellung der Solaranlage eine lichte Höhe von mindestens 2,10 Metern über dem Gelände einhält. Der Einschub „im regulären Betrieb“ gibt vor, dass bei der Ermittlung der Entfernung nicht die Position des Moduls heranzuziehen ist, die in Ausnahmefällen (z.B. Extremwettern beispielsweise Hagelschutz; Sonderstellung bei regulären landwirtschaftlichen Arbeitsgängen beispielsweise Ernte) eingenommen werden kann.

Nicht alle Konzepte nach § 3 Nummer 29a Buchstabe c EEG 2023 insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern weisen Mehrkosten gegenüber klassischen Freiflächenanlagen auf, die eine höhere finanzielle Förderung rechtfertigen. Dies ist lediglich bei Agri-PV-Anlagen auf Dauerkulturen und mehrjährigen Kulturen der Fall. Im Übrigen, also bei Agri-PV-Anlagen auf Ackerflächen, ergeben sich entsprechende Mehrkosten erst, wenn die lichte Höhe über 3,50 Metern liegt. Um Rechtsklarheit zu schaffen, was unter Dauerkulturen und mehrjährigen Kulturen zu verstehen ist, wurde auf die entsprechenden Regelungen im EEG-Bezug genommen. § 37 EEG erfasst Anlagen, deren anzulegender Wert über Ausschreibungen ermittelt wird, § 48 EEG umfasst Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird. Über die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c EEG werden weitere Konkretisierungen dieser Begrifflichkeiten vorgenommen.

Neben der vorgeschlagenen Änderung des § 29a müsste der Bezug auf Agri-PV auf Dauergrünland in folgenden Vorschriften des EEG gestrichen werden: § 30 Abs. 1 Nr. 9, § 35 Abs. 1a Nr. 1, § 37d Abs. 1 Satz 2, § 38a Nr. 6 und § 48 Abs. 1b Satz 1.



Vorschlag 2

Gesetzestext:

Hinter § 38b Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wenn es sich bei der Solaranlage um eine besondere Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c handelt und die Anlage

- a) bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,60 Metern aufgeständert ist,**
- b) bei im regulären Betrieb beweglichen Solaranlagen mit einer lichten Höhe der Drehachse von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist und in jeder Ausrichtung eine lichte Höhe der Anlage von mindestens 0,60 Metern aufweist, oder**
- c) sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist,**

erhöht sich der anzulegende Wert nach Satz 1 bei Anlagen, die

- 1. im Jahr 2024 einen Zuschlag erhalten haben, um 1 Cent pro Kilowattstunde,**
- 2. im Jahr 2025 einen Zuschlag erhalten haben, um 0,7 Cent pro Kilowattstunde und**
- 3. ab dem Jahr 2026 einen Zuschlag erhalten haben, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde.**

Begründung:

Agri-PV-Anlagen auf Dauergrünland werden zukünftig aus dem Untersegment ausgenommen. Denn diese weisen gegenüber klassischen Freiflächenanlagen in der Regel keine so hohen Mehrkosten auf, die eine erheblich höhere finanzielle Förderung rechtfertigen. Nach wie vor werden solche Agri-PV-Anlagen als sog. besondere Solaranlagen jedoch von der Förderkategorie des EEG erfasst. Zudem erhalten die in Satz 2 angeführten Technologien einen Grünland-Bonus, da diese gegenüber klassischen Freiflächenanlagen Mehrkosten aufweisen und daher eine entsprechende Zusatzvergütung benötigen.



Vorschlag 3

Gesetzestext:

In § 48 wird hinter Absatz 1b folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Wenn es sich bei der Solaranlage um eine besondere Solaranlage nach § 48 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c handelt und die Anlage

- a) bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,60 Metern aufgeständert ist,**
- b) bei im regulären Betrieb beweglichen Solaranlagen mit einer lichten Höhe der Drehachse von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist und in jeder Ausrichtung eine lichte Höhe der Anlage von mindestens 0,60 Metern aufweist, oder**
- c) sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist,**

erhöht sich der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a bei Anlagen, die

- 1. im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden, um 1 Cent pro Kilowattstunde,**
- 2. im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden, um 0,7 Cent pro Kilowattstunde und**
- 3. ab dem Jahr 2026 in Betrieb genommen werden, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde.**

Begründung:

Agri-PV-Anlagen auf Dauergrünland weisen gegenüber klassischen Freiflächenanlagen in der Regel keine so hohen Mehrkosten auf, die eine erheblich höhere finanzielle Förderung rechtfertigen. Nach wie vor werden solche Agri-PV-Anlagen als sog. besondere Solaranlagen jedoch von der Förderkulisse des EEG erfasst. Zudem erhalten die in Absatz 1c angeführten Technologien einen Grünland-Bonus, da diese gegenüber klassischen Freiflächenanlagen Mehrkosten aufweisen und daher eine entsprechende Zusatzvergütung benötigen.



Vorschlag 4

Gesetzestext:

§ 48 Absatz 1b Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a erhöht sich für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis b, die als hochaufgeständerte Solaranlagen errichtet sind, und für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d bis f um die Differenz zwischen dem **Durchschnitt der** jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37b Absatz 2 geltenden **Höchstwerte** und dem anzulegenden Wert nach Absatz 1.“

Begründung:

Da es bei den Solaranlagen des ersten Segments drei Gebotstermine pro Kalenderjahr gibt und für jeden Gebotstermin nach § 37b Absatz 2 Satz 3 für das Untersegment jeweils ein Höchstwert ermittelt wird, gibt es pro Kalenderjahr nicht nur einen Höchstwert, sondern drei Höchstwerte. In der ursprünglichen Fassung wird nur auf „den Höchstwert“ Bezug genommen. Daher wird die Regelung entsprechend modifiziert.

Vorschlag 5

Gesetzestext:

§ 85c Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Eine Festlegung nach Satz 1 kann zum 15. Januar 2025 mit Wirkung zum 1. März 2025 und danach vor Beginn der jeweils sechs vorangehenden Kalendermonate mit Wirkung zum ersten Kalendertag eines Monats erlassen werden.“

Begründung:

Derzeit die die Bundesnetzagentur nur befugt, bis zum 1. Oktober eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres eine Festlegung zu erlassen. Aufgrund der Dynamik des Markthochlaufs der besonderen Solaranlagen ist es notwendig, dass neue Erkenntnisse zeitnah in eine Festlegung Eingang finden können. Daher ist eine auch unterjährige Anpassung einer Festlegung notwendig. Der zeitliche Vorlauf für eine Änderung entspricht für den Zeitraum nach dem 15. Januar 2025 dem Vorlauf in der vormaligen Regelung. Eine zeitlich schnellere Änderung bis zum 15. Januar 2025 soll eine zügigere Umsetzung der derzeit identifizierten dringlichen Änderungen ermöglichen.

IV. Über den Verband für nachhaltige Agri-PV (VnAP)

Der Verband für nachhaltige Agri-PV (VnAP) bündelt die Interessen der Mitglieder aus Landwirtschaft, Wissenschaft, Naturschutz und Wirtschaft und trägt diese konsolidiert in die Öffentlichkeit. Er hat es sich zum Ziel gesetzt, den Markthochlauf der Agri-PV in Deutschland und Europa zu fördern, landwirtschaftliche Betriebe bei der Umsetzung zu stärken und eine klare Abgrenzung zu Freiflächen-PV-Anlagen zu erreichen. Außerdem wird für eine breite Akzeptanz der Agri-PV in der Öffentlichkeit geworben.

Ansprechpartner: Richard Härtel

Leiter AG Gesetze und Regelungen im VnAP

info@vnap.org